

# BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
DER GEMEINDE STUVENBORN, KREIS SEGEBERG  
FÜR DAS GEBIET „SETHER WEG / HAUPTSTRAßE“



## INHALTSVERZEICHNIS

---

1.	Anlass und Erfordernis der Planung .....	4
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf .....	4
2.1.	Rechtsgrundlagen .....	4
2.2.	Verfahrensablauf.....	4
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand .....	6
3.1.	Lage des Plangebietes.....	6
3.2.	Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung .....	6
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen .....	8
4.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	8
4.2.	Flächennutzungsplan .....	8
4.3.	Landschaftsplan .....	9
4.4.	Bebauungsplanung .....	10
4.5.	Sonstige gemeindliche Planungen.....	10
5.	Planung .....	10
5.1.	Vorhabenplanung.....	10
5.2.	Ziele der Planung .....	11
5.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung .....	11
5.4.	Alternativenprüfung .....	11
6.	Planinhalt und Festsetzungen .....	12
6.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	12
6.2.	Örtliche Bauvorschriften.....	13
6.3.	Grünordnerische Festsetzungen.....	13
6.4.	Nachrichtliche Übernahmen.....	13
7.	Umweltplanung .....	13
7.1.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	13
7.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	14
8.	Immissionsschutz.....	14
8.1.	Vom Plangebiet ausgehende Emissionen .....	14
8.2.	Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen .....	14
9.	Erschließung .....	16
9.1.	Verkehrerschließung .....	16
9.2.	Technische Infrastruktur.....	17
10.	Kosten .....	17
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise .....	17
12.	Umweltbericht .....	18

- Anlagen:**
- Bestandsplan Biotoptypen, GfN, Molfsee (Stand: 19.03.2015)
  - Immissionsschutz - Stellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein (Stand: 17.01.2017)

## **1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG**

Am südöstlichen Ortsausgang von Stukenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel, genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stukenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF**

### **2.1. Rechtsgrundlagen**

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stukenborn wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung für Schleswig - Holstein (LBO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt.

Gleichzeitig wird im „Parallelverfahren“ die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind im Kapitel Umweltplanung, erste Aussagen zur Umweltprüfung in die Begründung aufgenommen worden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dieser Planung durch die gleichzeitige Erarbeitung der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes mit eingebundener Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die Auskunft gibt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

### **2.2. Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 9 am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat die zum B-Plan Nr. 9 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2019 abschließend geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt.

### 3. ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND

#### 3.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stukenborn, westlich der Hauptstraße (Landesstraße L 232). Der Dorfkern der Gemeinde Stukenborn liegt etwa 400 m westlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,07 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (L 232),
- im Norden durch den Sether Weg sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Süden und Westen durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der höchste Punkt des relativ ebenen Plangebietes liegt auf einer Höhe von ca. 29,50 m ü. NN (Normal Null).



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Bing Maps)

#### 3.2. Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren für gewerbliche Zwecke mit angegliedertem Wohnen sowie für eine private Pferdehaltung genutzt.



Hofplatz der ehemaligen Hofstelle

Der südliche Teil des Plangebietes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie den ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in denen sich die Zimmerei befindet, bebaut. Die umgebenden Freiflächen weisen ehemals hoftypische Versiegelungen (Hofplatz) und Nebennutzungen auf.

Die entlang des Sether Weges gelegenen Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden durch eine kleinteilige Wohnbebauung und die sie umgebenden Gartenflächen geprägt.

Nördlich der angrenzenden Landesstraße befindet sich ein großer zusammenhängender Siedlungsbereich mit einer überwiegend eingeschossigen, kleinteiligen Bebauung. Dieser ist planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 6 Teil II geregelt.



**Blick von Südosten auf die Auffahrt der ehemaligen Hofstelle**

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die westlich gelegene Fläche ist als Hauskoppel Bestandteil einer daran weiter westlich angrenzenden Hofstelle.



**Blick von Südwesten entlang der Hauptstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen**

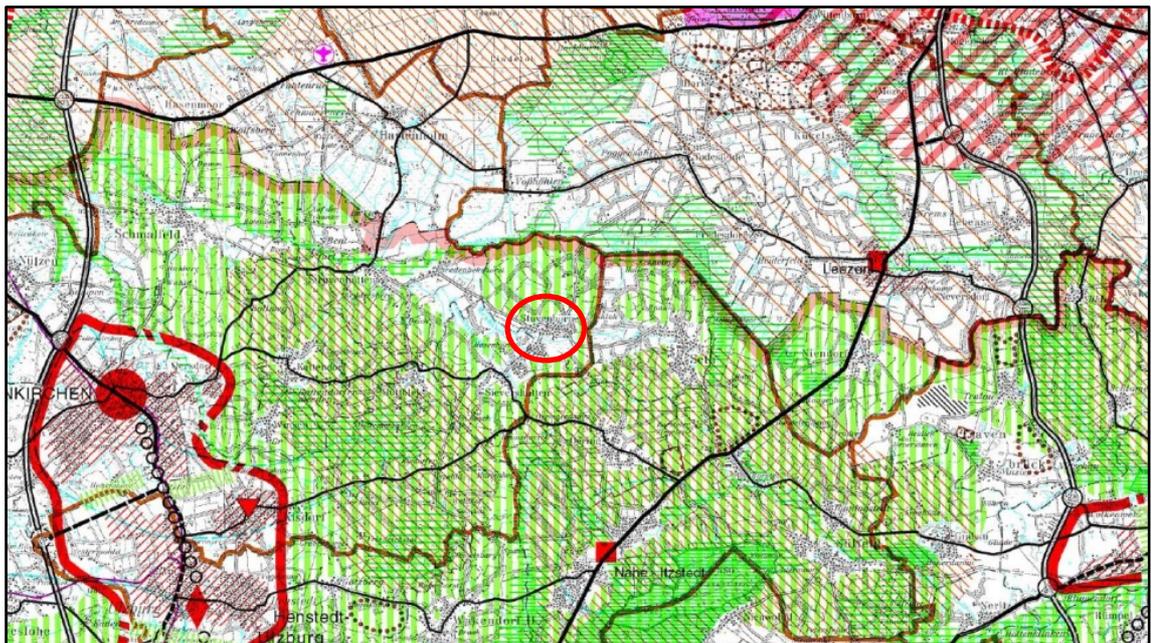
## 4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

### 4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Stukenborn finden sich im Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I) aus dem Jahr 1998 (bestehend aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Die Gemeinde Stukenborn liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Innerhalb des Ordnungsraumes soll sich die Siedlungsentwicklung auf den, von Hamburg ausgehenden Achsen konzentrieren. Außerhalb dieser Achsen soll die landwirtschaftlich betonte Funktion des Raumes erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen sollen jedoch auf Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse, Rechnung getragen werden (Reg.-Plan I, 3.1, S. 13). Die Gemeinde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Ihr ist keine weitere Gemeindefunktion zugewiesen. Die Bautätigkeit der Gemeinde soll also im Rahmen des örtlichen Bedarfes erfolgen. Dieses schließt die angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein (Reg.-Plan I, 5.2, S. 28).

Fast vollständig wird die Gemeinde von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Grünzüge gelten dem langfristigen Schutz unbesiedelter Räume im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung. Sie sollen von konkurrierenden Nutzungen und Belastungen frei gehalten werden (Reg.-Plan I, 4.2, S. 15).



Auszug Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen gemäß § 1 (4) BauGB den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

### 4.2. Flächennutzungsplan

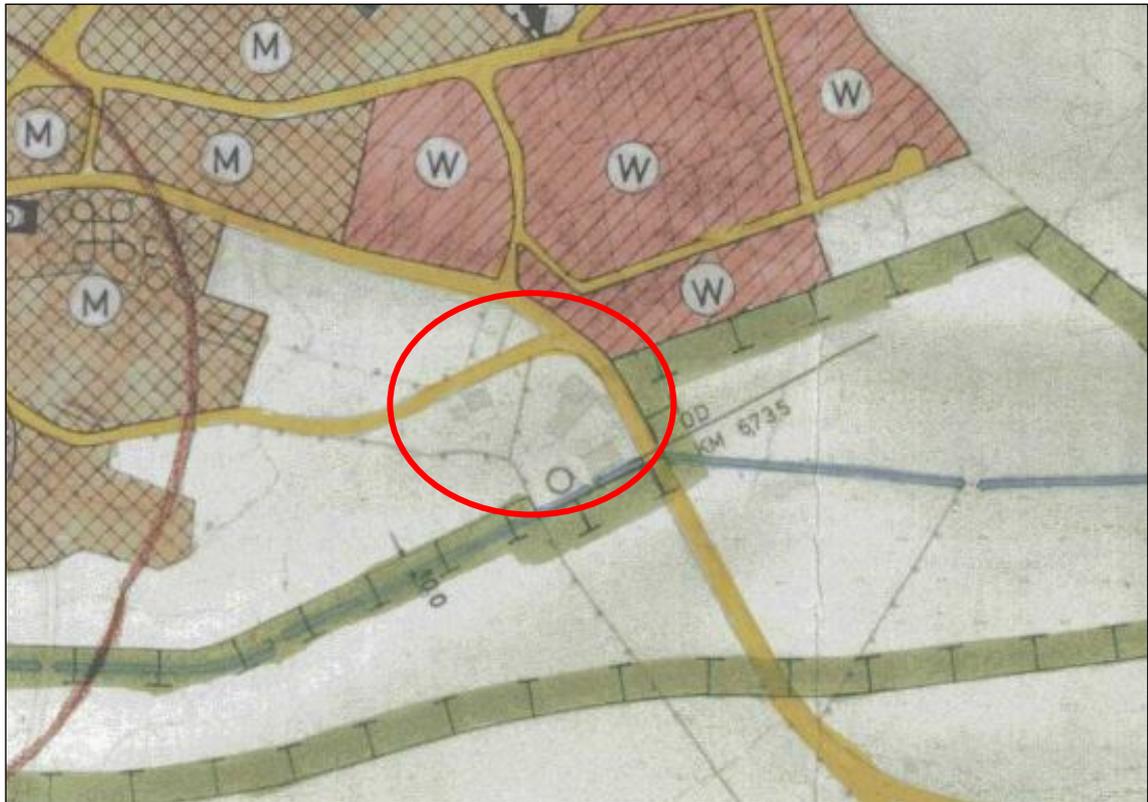
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Hauptstraße und des Sether Weges sind als örtliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die im Norden angrenzende Siedlungsfläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden grenzt eine größere, sich nach Westen und Osten ausdehnende Fläche an, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie das weiter westlich gelegene Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

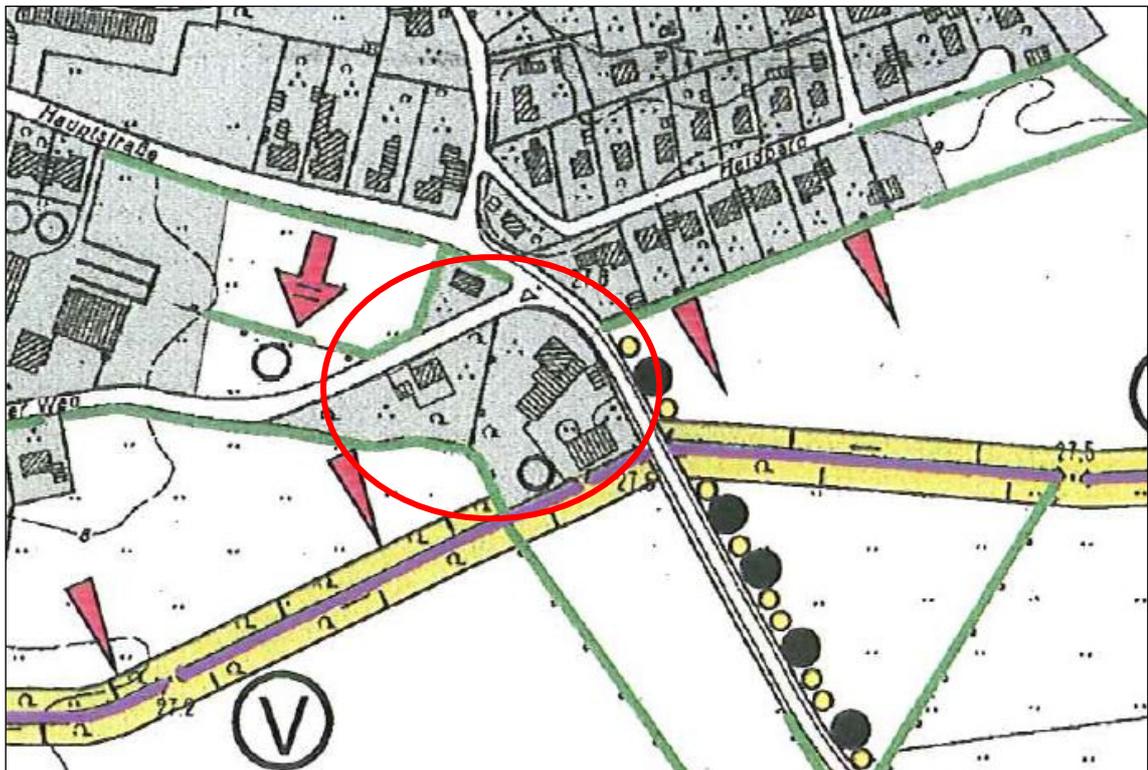
Die vorliegende Planung entspricht nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des F-Planes wird daher erforderlich.



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvborn, 1994

#### 4.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvborn

#### 4.4. Bebauungsplanung

Das Plangebiet selbst ist bislang nicht verbindlich überplant worden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn aus dem Jahre 2002 an.

Er setzt für die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Innerhalb des Gebietes ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 zulässig. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit als Einliegerwohnung der Hauptwohnung untergeordnet sein muss.

Die weiter westlich angrenzende Hofstelle ist als Dorfgebiet festgesetzt.



Ausschnitt des B-Planes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stukenborn, 2002

#### 4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

### 5. PLANUNG

#### 5.1. Vorhabenplanung

Die Eigentümer im Teilgebiet 3 beabsichtigen die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu etablieren und zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile im Bereich des ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsteiles zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Die Erweiterung der betrieblichen Nutzung umfasst sowohl die Nutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle für eine Zimmerei als auch die Erweiterung des Zimmereibetriebes und des bestehenden medizinischen Fachhandels. Für beide Nutzungen ist die Einrichtung von Büroräumen innerhalb der vorhandenen Bausubstanz des Wohngebäudes beabsichtigt. Des Weiteren ist beabsichtigt, innerhalb des Bestandsgebäudes durch Umbaumaßnahmen zwei weitere Wohneinheiten zu schaffen.

Die private Pferdehaltung soll gesichert und durch die Errichtung eines Paddocks, eines Offenstalles und einer kleinen Reithalle innerhalb eines ehemaligen Güllesilos so erweitert werden, dass künftig therapeutisches Reiten für behinderte Menschen angeboten werden kann.

Der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 (Teilgebiet 2) beabsichtigt, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Hinsichtlich des Grundstückes Hauptstraße 50 (Teilgebiet 1) soll lediglich der bauliche Bestand gesichert und in den Innenbereich einbezogen werden. Die hier vorgesehenen Festsetzungen lassen moderate Erweiterungen der baulichen Nutzung zu.

## **5.2. Ziele der Planung**

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erläuterungen ist es Planungsziel der Gemeinde, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung u.a. örtlicher bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Entsprechend der im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielsetzungen soll hierzu hinsichtlich der Art der Nutzung ein Dorf- oder Mischgebiet zur Einbeziehung des Plangebietes in die bebaute Ortslage festgesetzt werden. Insbesondere für das Grundstück Hauptstraße 52 (Teilgebiet 3) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung durch Handwerk, Gewerbe, Hobbytierhaltung und Wohnen geschaffen werden.

Es soll durch die zu treffenden Festsetzungen jedoch auch nicht unmöglich gemacht werden, dass sich in diesem Bereich wieder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ansiedelt, weshalb die Gemeinde entschieden hat, hier ein Dorfgebiet festzusetzen.

Darüber hinaus soll durch weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung sichergestellt werden, dass sich die bauliche Nutzung im Plangebiet in den für Stukenborn prägenden Rahmen in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 „Ortslage Stukenborn“ einfügt.

Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Ortsrandlage handelt, die für die weitere Zukunft den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches darstellen wird, ist der Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Sinne der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

## **5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangeltungsbereichs nicht in wesentlichem Umfang verändert. In den Teilgebieten 2 und 3 kommt es durch die Ermöglichung baulicher Erweiterungen und Ergänzungen zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Zuge dieser Planung festgestellt und planungsrechtlich gesichert. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelungen.

Erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Nutzungen fügen sich insgesamt in die Charakteristik eines Dorfgebietes ein, die auch die umgebende Bebauung prägt.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme, die der vorliegenden Begründung als Anlage beigefügt ist, werden in Kapitel 8 erläutert.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

## **5.4. Alternativenprüfung**

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurden unterschiedliche Varianten hinsichtlich der Ausweisung der überbaubaren Flächen, zur Festsetzung der Art der Nutzung sowie zum Maß der baulichen Nutzung geprüft. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Planungsvariante entspricht sowohl den Vorstellungen der Gemeinde als auch den Bedürfnissen der Eigentümer.

## **6. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

### **6.1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Auf Grund unterschiedlicher Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung werden die Bauflächen innerhalb des Plangebietes in drei Teilgebiete untergliedert.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in westlicher Fortsetzung der Festsetzungen zur Art der Nutzung für die Bauflächen südlich der Hauptstraße als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet selbst umfasst zwar keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr, es grenzt jedoch unmittelbar an einen westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb an und bildet den östlichen Abschluss der südlichen Ortslage, die durch landwirtschaftliche Betriebe maßgebend dörflich geprägt ist.

Innerhalb des Plangebietes selbst ist die landwirtschaftliche Nutzung zwar aufgegeben worden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Gebäude sind jedoch noch vorhanden. Die Festsetzungen des B-Planes schließen nicht aus bzw. machen es rechtlich und faktisch nicht unmöglich, dass sich eine landwirtschaftliche Hofstelle bzw. ein landwirtschaftlicher Betrieb oder auch ein forstwirtschaftlicher Betrieb wieder ansiedelt. Dies soll durch die Gebietsausweisung auch durchaus ermöglicht werden.

Der B-Plan Nr. 6, Teil II hat die Flächen südlich der Hauptstraße vollständig als Dorfgebiete festgesetzt. Dies trifft auf Grund der dörflichen Prägung auch auf den überwiegenden Teil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6, Teil I zu, der weiter westlich anschließt.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden, bebauten Flächen der Ortslage sind im B-Plan Nr. 6, Teil II ebenfalls auf Grund der dörflichen Prägung als Kleinsiedlungsgebiete festgesetzt.

Zum Schutz dieser überwiegend durch Wohnnutzungen geprägten Gebiete und zur Sicherstellung der Verträglichkeit der aneinandergrenzenden Nutzungen ist eine Feinsteuerung zur Art der Nutzung erfolgt, in deren Rahmen störende, nicht gebietsverträgliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Diese umfasst den Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungsstätten.

Im Teilgebiet 3 werden innerhalb der Baufelder 2 bis 4 die in Dorfgebieten sonst allgemein zulässigen Wohnungen, Wohngebäude und sonstigen Wohngebäude ausgeschlossen. Wohnnutzungen sollen hier der Ortslage zugeordnet sein und werden dementsprechend nur im Baufeld 1 zugelassen. Diese Festsetzung unterstützt auch die Zielsetzung der Gemeinde, den Gebäudebestand im südlichen Bereich des Teilgebietes für land- oder forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Zwecke vorzuhalten.

Das Maß der Nutzung wird für das gesamte Gebiet über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. In den Teilgebieten 1 und 3 liegt diese bei einer GRZ von 0,25 und im Teilgebiet 2 bei einer GRZ von 0,2.

Gemeinsam mit der Ausweisung der überbaubaren Flächen sorgen die Festsetzungen zum Maß der Nutzung für eine ortsbildverträgliche Entwicklung in allen Teilgebieten sowie ortsangemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die angestrebten Nutzungen.

Eine weitere Steuerung des Maßes der Nutzung insbesondere auch zur Einbindung der Bebauung in das vorhandene Gelände und die Umgebungsbebauung erfolgt durch Festsetzungen für die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens sowie der Trauf- und Gebäudehöhen. Die Festsetzung der Trauf- und Gebäudehöhe ist bezogen auf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens.

Ergänzend wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse für die Teilgebiete 1 und 2 sowie die straßenzugewandten Gebäude innerhalb des Teilgebietes 3 festgesetzt.

Für die Teilgebiete 2 und 3 wird vor dem Hintergrund der angestrebten Entwicklungsmöglichkeiten eine offene Bauweise und im Teilgebiet 1 dem Bestand entsprechend ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt.

Den unterschiedlichen Nutzungen und der vorhandenen Kubatur der Gebäude entsprechend sowie zur Begrenzung der Nutzungsintensität der Grundstücke wird die maximale Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden festgesetzt. In den Teilgebieten 1 und 2 wird dabei die Anzahl auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude sowie im Teilgebiet 3 auf vier Wohneinheiten

begrenzt. Im Teilgebiet 3 werden Wohnnutzungen entsprechend den getroffenen Festsetzungen zur Art der Nutzung nur innerhalb des Baufeldes 1 zugelassen.

#### **6.2. Örtliche Bauvorschriften**

Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen nicht in die Planung aufgenommen werden.

#### **6.3. Grünordnerische Festsetzungen**

Am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knicks mit teilweise großen Überhängen. Die Knicks werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und zu deren Schutz ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sind Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sowie eine Nutzung als Lagerfläche sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig. Das vorhandene Relief und der Boden der Knickschutzstreifen sind dauerhaft zu erhalten.

Südlich des Teilgebietes 2 stellt der vorhandene Knick die Ortsrandeingrünung dar. Im weiteren Verlauf entlang des Teilgebietes 3 fehlt eine entsprechende Eingrünung und soll im Zuge der Planung vorgenommen werden. Dies kann nach derzeitigem Kenntnisstand nur außerhalb des Gewässerschutzstreifens erfolgen. Die vorgesehene Fläche für Anpflanzungen schließt dabei im Norden an den bestehenden Knick an. Die Anpflanzungsfläche wird durch den in den Gewässerschutzstreifen hineinragenden ehemaligen Güllebehälter unterbrochen und reicht in östliche Richtung bis an das dort festgesetzte Baufenster heran. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Maßgabe der getroffenen Festsetzung vorzunehmen.

Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen. Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.

#### **6.4. Nachrichtliche Übernahmen**

Die vorhandenen Knicks am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Ebenfalls nachrichtlich übernommen wird ein 5,0 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des südlich des Plangebietes vorbeiführenden Fließgewässers. Weitergehende Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden ggf. im Zuge der weiteren Planung aufgenommen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

### **7. UMWELTPLANUNG**

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB als Kapitel 12 Teil der Begründung.

Die ausführlichen Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Festsetzungsvorschläge sind, soweit sie festsetzungsfähig sind, als textliche Festsetzungen in den Text Teil B des B-Planes Nr. 9 aufgenommen worden.

#### **7.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Aus der Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von insgesamt 654 m<sup>2</sup>.

Bei der Berechnung des Ausgleichserfordernisses wurden die durch die getroffenen Festsetzungen künftig zulässigen Versiegelungen in Ansatz und die durch den genehmigte Gebäudebestand und die versiegelten Wegeflächen im Umfeld der Gebäude in Abzug gebracht.

Der erforderliche Ausgleich soll extern erbracht werden und erfolgt durch Ausbuchung von Ökopunkten aus dem „Ökokonto Kisdorf“ der „Flächenausgleich Lanne GmbH“ (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg auf Teilflächen des Flurstückes 15, Flur 68/2, Gemarkung Kisdorf.

Als zugeordnete Ausgleichsmaßnahme ist auf einer Fläche von 654 m<sup>2</sup> Größe die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

Weitergehende Aussagen zu den beschriebenen Maßnahmen sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

## **7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

## **8. IMMISSIONSSCHUTZ**

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

### **8.1. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen**

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes im Teilgebiet 3 vorhandenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

### **8.2. Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen**

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Hinsichtlich des von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmes sind vorrangig die Teilgebiete 1 und 3 betroffen. Das am Sether Weg befindliche Teilgebiet 2 weist bereits einen erheblichen Abstand zur Landesstraße auf.

Auf dem Streckenabschnitt sind entsprechend der letzten Verkehrszählung des LBV-SH 3.354 Kfz am Tag gezählt worden. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag bei 173 Fahrzeugen und damit bei ca. 5,16 %. Die zulässige Geschwindigkeit auf der Hauptstraße im Bereich des Plangebietes beträgt 50 km/h. Eine Wohnnutzung ist erst im nördlichen Bereich des auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Teilgebietes 3 zulässig.

Aus den genannten Zahlen lässt sich abschätzen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Dorf- und Mischgebiete von 50 dB/A nachts und 60 dB/A tags bereits in relativ geringer Entfernung zur Straße eingehalten und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in keinem Fall überschritten werden.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und

weitergehende Schutzmaßnahmen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich westlich des Plangebietes. Die Hauskoppel grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die landwirtschaftlichen Nutzgebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m zur westlichen Plangebietsgrenze. Allerdings befindet sich im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein Güllebehälter auf den Flächen des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, werden im Folgenden zusammengefasst.



**Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden**

Die Untersuchung hat alle im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit deren Tierbesatz und bestehenden Nutzungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf das Plangebiet und der zu erwartenden Geruchssituation betrachtet.

Im Kapitel Ergebnisbeurteilung der Immissionsschutzstellungnahme wird folgendes ausgeführt:

*„Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.*

*Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z.B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei*

Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig.

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die

Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o.g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25,0 m x 25,0 m reduziert. Diese Untersuchung soll eine Planungsgrundlage für weitere Bauentwicklung darstellen.

Das grafische Ergebnis ist in dem Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 6 von Stukenborn dargestellt worden. Hierbei gibt die Ergebnisgrafik 1 in Form einer Rasterdarstellung die Ergebnisse numerisch wieder. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden.

Wie aus der Rasterdarstellung zu entnehmen ist, sind im Planungsbereich Geruchs-einwirkungen von 0,093 bis 0,261 bzw. 9,3 % bis 26,1 % an gewichteten Jahresgeruchsstunden zu erwarten. Gegenüber einem Wohngebiet wie auch einem Dorfgebiet liegen die Werte für Geruch überwiegend oberhalb der Kennwerte nach der GIRL. Es muss aber berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Gerüche hier aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Ortes als ortsüblich anzusehen und zudem teilweise der Planbereich in dem Übergang zum Außenbereich liegt. Für solche Bereiche ist die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig.

Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist daher unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und der Lage zum Außenbereich mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Stellungnahme durch die außerhalb und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen Werte für die Jahresgeruchsstunden zwischen 9,3 % und 26,1 % ermittelt.

Der Maximalwert von 26,1 % wird in der westlichen Spitze der Grundstücksfläche des Teilgebietes 2 erreicht. Für die Flächen innerhalb derer sich die Baufelder für wohnbauliche Nutzungen sowie die unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche befinden, werden Werte zwischen 10,6 % und 15,7 % im Teilgebiet 3 bzw. 16,5 % im Teilgebiet 2 erreicht.

Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, können die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes von 15,0 % aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert von 20,0 % wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage der Stellungnahme nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Teilgebietes 2 überschritten.

Weitergehende Aussagen können der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

## **9. ERSCHLIEßUNG**

### **9.1. Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzenden Straßen Hauptstraße und Sether Weg bereits gegeben. Veränderungen an öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Das Sichtdreieck der Einmündung des Sether Weges in die Hauptstraße sowie die von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltenen Bereiche innerhalb der Teilgebiete 1 und 3 wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

## 9.2. Technische Infrastruktur

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den umgebenden Straßen sind alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Weitergehende Maßnahmen zur technischen Infrastruktur sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei geeigneten Bodenverhältnissen und Grundwasserständen das Niederschlagswasser von Dachflächen (Neubauten) einer Versickerung zuzuführen ist.

Aus Sicht der zuständigen Fachbehörde des Kreises Segeberg bestehen hinsichtlich des Grundwasserschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Amt Kisdorf (Abt. II: Verwaltung der gemeindeeigenen Leitungsnetze) weist auf folgendes hin:

„Im Bebauungsgebiet sind Trinkwasserleitungen vorhanden. Diese dürfen weder überplant noch überbaut werden. Kosten für notwendige Umbauten / Umlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers.“

Die vorhandene und die geplante Bebauung kann mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.“

Von den übrigen Ver- und Entsorgungsträgern, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschrieben wurden, sind keine weiteren Hinweise oder Bedenken hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Gebietes eingegangen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten das bestehenden Trinkwassernetzes. Sichergestellt werden muss laut Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) über die Dauer von mindestens zwei Stunden.

Sollte innerhalb der Dorfgebiete eine gewerbliche Nutzung angesiedelt werden, die eine entsprechende Brandlast bzw. Gefahr der Brandausbreitung aufweist, so ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden sicherzustellen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein von der Trinkwasserversorgung unabhängiger Unterflurhydrant. Ca. 200,0 m nördlich des Plangebietes (Ruhloweg 7) befindet sich ein Bohrbrunnen. An dieser Saugstelle kann ebenfalls Wasser entnommen werden. Mit den genannten Einrichtungen kann die Löschwasserversorgung auch mit 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden für das Plangebiet sichergestellt werden. Die Abteilung Feuerwehr / Brandschutz des Amtes Kisdorf hat zudem bestätigt, dass Bedenken hinsichtlich der Löschwasserversorgung nicht bestehen.

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Stukenborn sichergestellt.

Derzeit wird auf Grund des in den Dorfgebieten festgesetzten Maßes der Nutzung weiterhin von einem Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h ausgegangen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das örtliche Entsorgungsunternehmen.

Es wird vom Kreis darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

## 10. KOSTEN

Der Gemeinde Stukenborn entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten. Die Übernahme der Planungskosten und weiterer mit der Planung verbundenen Kosten durch den Veranlasser der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

## 11. SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Ablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Stukenborn liegt in keinen bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerverband Schmalfelder Au zuständig ist. Es wird unter der Nr. 390 im Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt.

U.a. nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Auf diese Rechtsnorm und § 33 Wasserverbandsgesetz bezieht sich § 6 der rechtskräftigen Satzung des o.g. Verbandes. Demnach dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

In die textlichen Festsetzungen ist ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der relevanten Inhalte der Verbandssatzung aufgenommen worden.

Hinsichtlich des bestehenden Güllebehälters unmittelbar nördlich des Gewässers liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahre 1986 vor. Im Zuge der Errichtung ist es offensichtlich zu Abweichungen des Standortes gekommen, der gemäß Antragsunterlagen einen Abstand von 6,0 m zur Böschungskante des Gewässers vorsah. Da der Gewässerschutzstreifen nur geringfügig berührt wird (Abstand zur Böschungsoberkante liegt bei ca. 3,50 m) und es nach derzeitigem Kenntnisstand bislang zu keiner Beeinträchtigung der Unterhaltung gekommen ist, werden die Abweichungen als nicht erheblich bewertet. Der Güllebehälter hat Bestandsschutz und in der vorliegenden Planung wird der tatsächliche Standort durch ein Baufeld entsprechend festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des Abstandes ist ggf. nachträglich zu stellen.

## 12. UMWELTBERICHT

Das Kapitel 12 umfasst den Umweltbericht, der durch das Büro Gesellschaft für Naturschutzplanung aus Molfsee (GfN) erarbeitet wurde. Zur besseren Lesbarkeit ist der Umweltbericht als Dokument mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung.

Stukenborn, den **12. NOV. 2020** .....



*[Handwritten signature]*  
.....  
- Der Bürgermeister -